

BREHM & v. MOERS

RECHTSANWÄLTE IN PARTNERSCHAFT



1. Angemessenheit von Übersetzerhonoraren

Seit der Urheberrechtsreform des Jahres 2002 steht jedem Urheber für die Übertragung von Nutzungsrechten ein Anspruch auf eine „angemessene Vergütung“ zu. Ist keine oder keine „angemessene Vergütung“ vereinbart, kann der Urheber von seinem Vertragspartner eine entsprechende Anpassung des Vertrages verlangen. Mit Urteil vom 07.10.2009 hatte der Bundesgerichtshof nunmehr über die Angemessenheit von Honoraren

für Übersetzer literarischer Werke zu entscheiden, die zeitlich unbeschränkt und inhaltlich umfassend Nutzungsrechte an Übersetzungen einräumen. Demnach reichte es nicht aus, dass dem Übersetzer lediglich ein übliches und angemessenes Seitenhonorar als Garantiehonorar zugesagt wird. Vielmehr ist der Übersetzer ab einer Auflage von 5.000 Exemplaren zudem an dem Erlös der verkauften Bücher zu beteiligen: Bei Hardcover-

Ausgaben beträgt diese zusätzliche Erfolgsbeteiligung 0,8% und bei Taschenbüchern 0,4 % des Nettoladenverkaufspreises. Zudem kann der Übersetzer die Hälfte der Nettoerlöse verlangen, den der Verlag dadurch erzielt, dass er Dritten das Recht zur Nutzung des übersetzten Werkes einräumt. Nettoerlös ist dabei der Betrag, der nach Abzug der Vergütung weiterer Rechteinhaber verbleibt und auf die Verwertung der Übersetzung entfällt. (AL)

2. FFG – Zahlungspflicht der Kinobetreiber bleibt bestehen

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Filmabgabe durch das Bundesverfassungsgericht entbindet Kinobetreiber nicht von ihrer laufenden Zahlungspflicht. Dies entschied das Verwaltungsgericht Berlin. Kinobetreiber sind gemäß § 66 FFG verpflichtet, eine aus dem Verkauf von Kinokarten finanzierte Filmabgabe zu entrichten. Mit Beschluss vom 25.02.2009 hatte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die Frage der Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmung aufgeworfen. Das BVerwG sah die Gleichbehandlung der Filmtheaterbetreiber mit den Fernsehanstalten verletzt. Letztere schulden eine entsprechende

Abgabe nämlich nicht. Das BVerwG hatte das Verfahren daraufhin dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Prüfung vorgelegt. Mit einem Eilantrag wollte eine Kinobetreiberin nunmehr ihrer Verpflichtung zur Leistung der Filmabgabe für 2009 bis zu einer möglichen Entscheidung des BVerfG entgehen. Das Verwaltungsgericht lehnte den Eilantrag der Antragstellerin ab, weil sich nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand nicht voraussagen lasse, ob die Erhebung einer Filmabgabe von den Kinobetreibern vor dem Bundesverfassungsgericht Bestand haben werde. Im Rahmen einer Interessenabwägung seien die öffentlichen Interessen der

Filmförderungsanstalt gegenüber den privaten Interessen der Antragstellerin als höherrangig zu bewerten. Grundsätzlich seien Geldforderungen der öffentlichen Hand bis zu einer rechtsverbindlichen Klärung zu erbringen. Dies gelte umso mehr, als eine eventuell erforderlich werdende Rückzahlung durch die FFA als gesichert gelten könne. Auch könne die FFA die ihr durch das Filmförderungsgesetz übertragenen Aufgaben nur erfüllen, wenn ihr Finanzierungsanspruch nicht ausgesetzt werde. Dabei sei auch der zu erwartende Nachzieheffekt durch weitere Filmtheaterbetreiber zu berücksichtigen. (GH)

Inhalt

1. Angemessenheit von Übersetzerhonoraren
2. FFG- Zahlungspflicht der Kinobetreiber bleibt bestehen
3. BFH: Künstler und Erbschaftssteuer
4. Sozialversicherungsrechtlicher Status von Kameralenten
5. Kein Bildschutz für Beckenbauer-Kinder
6. Verbot für „versteckte Kamera“ in Arztpraxis
7. Formulierung bei Abmahnung eines Forumsbetreibers
8. Unzulässige E-Mailwerbung
9. Urheberrechtsfähigkeit von AGB

Zur Person



Dr. Ingeborg Schwarz
Rechtsanwältin

Unter der Leitung von Dr. Ingeborg Schwarz haben wir in Frankfurt am Main ein Team aufgebaut, das sich umfassend den Problemstellungen unserer Mandanten im Bereich des Wettbewerbsrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes widmet. Unsere Tätigkeit erstreckt sich von der Marken-/Produktstrategie und Geschmacksmusterentwicklung bis hin zur Sicherung der Schutzrechte durch Grenzbeschlagnahmeverfahren, einstweilige Verfügungen und Auseinandersetzungen vor nationalen und internationalen Patentämtern und Gerichten.

Erfolg auf internationalen Märkten verlangt effiziente Kommunikation. Titel, Slogans, Marken, Geschmacksmuster und Logos sind für Unternehmen inzwischen unverzichtbare Träger nationaler und grenzüberschreitender, globaler Kommunikation. Die Erweiterung der europäischen Union auf nunmehr 27 Mitgliedstaaten sowie die Erweiterungen internationaler, weltweit anerkannter Schutzsysteme haben dazu geführt, dass

Fortsetzung auf Seite 3

3. BFH: Künstler und Erbschaftsteuer

In einer grundlegenden Entscheidung hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der freiberufliche Betrieb eines werkschaffenden Künstlers (eines Malers) nicht mit dessen Tode endet. Dies gilt – wie im Streitfall – insbesondere dann, wenn neben dem betrieblichen Sachanlagevermögen Kunstwerke als nicht unwesentliche Betriebsgrundlagen hinterlassen werden. Die Fortführung dieses Betriebes eines selbstständig tätigen Künstlers ist deswegen nicht mehr von der höchstpersönlichen Natur seiner künstlerischen Tätigkeit abhängig. Der Betrieb erlischt nicht durch dessen

Tod, sondern kann durch die Erben fortgesetzt werden, wenn diese z. B. die geerbten Kunstwerke der Öffentlichkeit zugänglich machen. In diesem Fall erwerben die Erben nicht nur einen Betrieb, sondern setzen diesen im Sinne der §§ 13, 13 a ErbStG fort. Im Ergebnis hat dies verschiedene zu beachtende Konsequenzen. Zum einen können die Erben die ihnen auch bei der Übernahme eines Betriebes zustehenden Freibeträge dann verlieren, wenn die Kunstwerke innerhalb der fünfjährigen Behaltensfrist veräußert werden. Ferner hat sich das ErbStG grundlegend geändert. Während

nach altem Recht die steuerliche Folge überschaubar war, weil die selbst geschaffenen Kunstwerke mit den steuerbilanziellen Herstellungskosten eingesetzt wurden, dürfte in diesen Fällen nunmehr die Substanzbewertung nach § 11 Abs. 2 S. 3 BewG greifen, wonach die Kunstwerke mit einem „gemeinen Wert“ zu bewerten sind. In der Praxis ist daher dringend zu empfehlen, den Nachlass bei etablierten Künstlern frühzeitig zu regeln. So sollte bereits vor dem Erbfall über die Verwendung der hinterlassenen Kunstwerke nachgedacht werden. (SO)

4. Sozialversicherungsrechtlicher Status von Kameraleuten

Sind Kameraleute aus der Film- und Fernsehbranche abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig? Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz entschied am 29.06.2009 entschieden, dass grundsätzlich eine selbstständige Tätigkeit vorliegt.

Zum Sachverhalt: Ein Kameramann war für mehrere Filmgesellschaften tätig, von denen er von bei Bedarf „gebucht“ wurde, ohne dass ein schriftlicher Vertrag geschlossen wurde. Nach seinem Bekunden konnte der Kameramann es sich nicht leisten, einen „Dreh“ abzusagen, es sei denn, er hat bereits für den Drehtag ein anderweitiges Engagement. Das Equipment (insbes. die für den Kläger unbezahlbare Kameraausrüstung) stellen die Filmgesellschaften. Der Kläger bezog

pro Drehtag eine feste Tagesgage, z. B. in Höhe von 150 Euro. Im Jahr 2004 hatte er insgesamt 10.500,00 Euro verdient, davon entfielen ca. 2.500,00 Euro auf Zahlungen seitens einer bestimmten Filmgesellschaft. Sonderzuwendungen erhielt der Kläger nicht, ebenso wenig Gehaltsfortzahlungen im Krankheitsfall. Ein Urlaubsanspruch war mit der Filmgesellschaft nicht vereinbart. Für die Filmgesellschaft war er seit Herbst 2003 u. a. für die Serie „Schillerstraße“ tätig; dort arbeitet er mit sechs anderen Kameraleuten zusammen. Die konkreten Instruktionen für den jeweiligen „Dreh“ erhielt er von den Regisseuren.

Da die Filmgesellschaften Gewissheit haben wollen, ob ihre Kameraleute Selbstständige sind, hatte der Kläger

ein Antragsverfahren nach § 7a SGB IV eingeleitet. Die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund hatte festgestellt, der Kläger sei bei der erwähnten Filmgesellschaft beschäftigt gewesen. Das Sozialgericht Koblenz hatte diesen Bescheid aufgehoben und seinerseits festgestellt, der Kläger übe seine Tätigkeit für die Filmgesellschaft als Selbständiger aus: Die „klassischen“ Elemente eines Beschäftigungsverhältnisses (Lohnfortzahlung etc.) lägen nicht vor; andererseits gehe der Kläger ein unternehmerisches Risiko ein: Dabei komme es auf den Einsatz von Kapital nicht an. Vielmehr reiche es schon, dass der Kläger kontinuierlich Gefahr laufe, nicht wieder gebucht zu werden, wenn er schlechte Arbeit abliefern sollte. Dem ist das LSG Rheinland-Pfalz ge-

folgt. Die Eingliederung des Klägers in den Verbund von sieben Kameraleuten sei heut-

zutage üblich und daher ohne Bedeutung. Der Kläger sei nicht „unständig beschäftigt“

(vgl. § 163 SGB VI), sondern unständig selbstständig tätig. (BW)

5. Kein Bildschutz für Beckenbauer-Kinder

Auch wenn das Recht am eigenen Bild durch Berichterstattung der Presse mehrfach verletzt wurde, gibt es keinen Unterlassungsanspruch, der jegliche Veröffentlichung von Bildern einer Person künftig untersagt. Für die Frage der Zulässigkeit bedarf es vielmehr der Abwägung zwischen den Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Interesse des Abgebildeten am Schutz

seiner Privatsphäre in jedem Einzelfall. Auf die Klage der minderjährigen Kinder von Franz Beckenbauer stellte der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 06.09.2009 klar, dass dieser Grundsatz auch für die Veröffentlichung von Bildern Minderjähriger Anwendung findet. Kinder und Jugendliche werden gegen Presseberichterstattung zwar in stärkerem Umfang geschützt als Erwachsene. Doch bedarf es

auch bei Minderjährigen einer Abwägung der beteiligten Interessen in jedem Einzelfall. Auch bei ihnen sind vielfältige, im Einzelnen nicht vorhersehbare Lebenssachverhalte denkbar, bei welchen ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegeben sein kann. Ein Generalverbot würde eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung der Äußerungs- und Pressefreiheit darstellen. (AL)

6. Verbot für „versteckte Kamera“ in Arztpraxis

Filmaufnahmen mit versteckter Kamera in einer Arztpraxis sind ohne Zustimmung des betroffenen Arztes von der Pressefreiheit nicht gedeckt und damit unzulässig. Dies entschied das Landgericht Düsseldorf am 02.09.2009 in einem Verfahren gegen den Fernsehsender RTL. Eine Reporterin recherchierte für eine Sendung über Psychopharmaka. Hierfür hatte sie den klagenden Arzt mit versteckter Kamera um ein Beruhigungsmittel gebeten und ein rezeptpflichtiges Medikament verschrieben erhalten, nachdem sie pflanzliche Mittel ausdrücklich abgelehnt hatte. Die Film-

aufnahmen wurden ohne Zustimmung des Arztes ausgetraht. Obgleich der Arzt in dem Beitrag unkenntlich gemacht worden war, wurde er von einem Patienten erkannt. Sowohl im Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Verfügung, wie auch im anschließenden Hauptsacheverfahren wurde es RTL untersagt, weitere heimliche Filmaufnahmen vorzunehmen. Das Gericht entschied, dass die Persönlichkeitsrechte des Arztes im Falle heimlicher Filmaufnahmen höher zu bewerten seien als die Pressefreiheit. Der Einsatz einer versteckten Kamera sei nicht notwendig gewesen, da

die Aussage der Reportage z.B. auch durch ein Interview mit der Patientin und die Darstellung des ausgestellten Rezepts hätte getätigt werden können.

Schon früher gab es ähnliche Urteile: So hatte das OLG München 1991 entschieden, dass eine Rechtsanwaltskanzlei es nicht dulden muss, dass ein Kamerateam in die Kanzleiräume eindringt, um zu filmen. Das KG Berlin untersagte die Ausstrahlung von Aufnahmen mit versteckter Kamera in einem Zug der Deutschen Bahn, bei der fingierte Diebstahlsszenen aufgenommen und die Reaktion der Fahrgäste gefilmt wurden. (GH)

7. Formulierung bei Abmahnung eines Forumsbetreibers

Das Landgericht Berlin hat am 08.09.2009 entschieden, dass ein Kläger von einem Forenbetreiber in einer Klage nicht pauschal

verlangen könne, dass er „unbewiesene Tatsachenbehauptungen oder Beleidigungen“ unterbinden müsse. Eine so formulierte Klage würde

nicht den Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Klageantrag genügen. Der Forenbetreiber sei bei einer solchen Formulierung näm-

Zur Person

Fortsetzung von Seite 2

einerseits die globale Kommunikation erleichtert, andererseits aber komplexer und in rechtlicher Hinsicht konfliktträchtiger geworden ist.

Unsere Kanzlei hat sich von Anbeginn mit dieser Entwicklung intensiv beschäftigt und unsere Erfahrung aus mehr als 6000 nationalen und internationalen Verfahren umfasst auch grenzüberschreitend alle Facetten des gewerblichen Rechtsschutzes. Die Portfolios der Schutzrechte unserer Mandanten werden über unsere stets aktuelle Markenverwaltung mit mehr als 1000 Schutzrechten betreut, gepflegt und verteidigt. Unsere Datenbankerfassungen ermöglichen eine jederzeitige Evaluierung der nationalen und internationalen Stärke der Schutzrechte unserer Mandanten.

Die Schutzrechte werden zusätzlich – je nach Wunsch – weltweit, national oder international überwacht. Das versetzt uns in die Lage, Störungen und Angriffe auf die Schutzrechte unserer Mandanten im Vorfeld zu erfassen und ohne langwieriges Verfahren – oft auch außergerichtlich – abzuwehren. Schließlich haben wir ein internationales Netzwerk aufgebaut, das nicht nur im Falle von Piraterie, z.B. im Rahmen von Messen, eine nachhaltige Abwehr gewährleistet, sondern auch im Ausland eine umfassende und effiziente Betreuung sicherstellt.

Impressum

Schriftleitung,
verantwortlicher Redakteur
(V.i.s.d.P.):
Prof. Dr. Alexander Freys
Brehm & v. Moers
Rechtsanwälte in Partnerschaft

Anna-Louisa-Karsch-Str. 2
10178 Berlin

Tel.: (030) 26 93 95 20
Mail: af@bvm-law.de
Web: www.bvm-law.de

© 2009 Brehm & v. Moers

Verfasser der Beiträge
dieser Ausgabe:

Kai Bodensiek (KB)
Guido Hettinger (GH)
Anke Ludewig (LU)
Alexander Setzer-Rubruck
(ASR)
Markus Sonnenschein (SO)
Dr. Benedikt Wemmer (BW)

Hinweis: Die in diesem Newsletter enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt kann daher nicht übernommen werden.

Gesamtherstellung:
folio medien e.K.
Inh. Torsten Taapken
Unternehmenspublikationen
Postfach 100463
48053 Münster

Tel. (0341) 22 54 11 56
Web: www.folio-medien.de

lich nicht in der Lage, ohne vertiefte Rechtskenntnis oder umfangreiche Recherchen zu ermitteln, ob ein Beitrag zulässig ist. Der Klageantrag muss vielmehr die konkrete, unzulässige Aussage enthalten und den Forenbetreiber so in die Lage versetzen angemessene Maßnahmen gegen eine

Wiederholung der Aussage zu treffen. Fazit: Auch wenn ein klarer Rechtsverstoß z.B. durch unzulässige Äußerungen in Diskussionsforen vorliegen sollte, muss man als Abgemahnter vor Abgabe einer Unterlassungserklärung deshalb genau prüfen, ob die geforderte Unterlassungser-

klärung nicht zu weit geht; umgekehrt: wer wegen eines derartigen Verstoßes abmahnen will, sollte die Formulierung der Unterlassungserklärung an der aktuellen Rechtsprechung ausrichten. (KB)

8. Unzulässige E-Mailwerbung

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 20.05.2009 die bislang umstrittene Frage geklärt, ob schon die einmalige Versendung einer Werbe-Email genügt, um einen Unterlassungsanspruch des Empfängers auszulösen. Der BGH hat diese Frage nun dahin entschieden, dass tatsächlich bereits bei der erstmaligen Zusendung einer Werbe-Email ein Eingriff in das „Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“ vorliegen kann. Unverlangt

zugewandte E-Mail-Werbung beeinträchtigt nämlich regelmäßig den Betriebsablauf des Empfängers, da mit dem Sichten und Aussortieren unerbetener E-Mails ein zusätzlicher Arbeitsaufwand zumindest dann verbunden sei, wenn der Empfänger aktiv tätig werden muß, um keine weiteren E-Mails zu erhalten. Ob der E-Mailversand zulässig wäre, wenn der Empfänger nicht tätig werden muß, ließ der BGH offen. Der BGH machte außerdem deutlich, dass dieses Verbot nicht nur

für Werbe-E-Mails im engeren Sinne gilt, vielmehr genügt es für den werblichen Charakter, wenn der Versender in der E-Mail geschäftliche Tätigkeit gegenüber dem Empfänger darstellt.

Für die Praxis bedeutet dies, dass ein Massenversand von Werbemails rechtlich nur dann zulässig ist, wenn er sich an Empfänger richtet, die sämtlich zuvor dem Erhalt von Werbemails zugestimmt haben. (KB)

9. Urheberrechtsfähigkeit von AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) können als Sprachwerk urheberrechtlich geschützt sein. Davon ist nach einer Entscheidung des Oberlandesgericht Köln vom 27.02.2009 jedenfalls dann auszugehen, wenn sie individuell konzipiert und formuliert sind. Das Oberlandesgericht bestätigte insoweit das Landgericht Köln, das eine identische Übernahme von AGB's durch ein Konkurrenzunternehmen untersagt hatte. Obwohl sich der AGB-Text nur geringfügig vom „allgemein Üblichen“ abhob, sei er urheberrechtlich geschützt. Dies beruhe auf der besonderen Art der

Gedankenführung sowie der um Verständlichkeit bemühten Formulierungen einzelner AGB-Klauseln. Auch sah das Oberlandesgericht keine Gefahr, dass einzelne Klauseln durch den Urheberrechtsschutz zugunsten des ersten Verwenders monopolisiert würden. Dritte könnten nämlich jederzeit auf bereits existierende Formulierungen in einschlägigen juristischen Werken und ggf. auf Vorschläge des Gesetzgebers zurückgreifen und seien nicht exakt auf die im konkreten Fall verwendeten Formulierungen angewiesen. Sei der Urheberrechtsschutz gegeben, liege eine Urheberrechtsver-

letzung vor, wenn, wie hier, die AGB's einer anderen Firma bis auf Firma und Adresse identisch übernommen würden. Die Übernahme stelle einen unzulässigen Eingriff in die ausschließlichen Verwertungsrechte des Rechteinhabers dar.

Fazit: Es muss daher vor der „gängigen Praxis“ gewarnt werden, AGB nicht von entsprechend spezialisierten Anwälten erstellen zu lassen, sondern von Konkurrenten oder aus dem Internet zu übernehmen oder zu kopieren. (ASR)